



EINBÜRGERUNGEN IN BINNINGEN

VORAUSSETZUNGEN

1. Für Schweizer Staatsangehörige:

- Minimale Wohnsitzdauer von 3 Jahren in Binningen.
- Tadelloser Leumund, d.h.
 - keine hängigen Strafverfahren,
 - keine Betreibungen,
 - keine Steuerschulden und/oder Steuerrückstände.

2. Für ausländische Staatsangehörige (vgl. Art. 14/15 eidg. Bürgerrechtsgesetz):

- Erfüllen der Wohnsitzerfordernisse (2.1 bis 2.2)
- Bestehen des Eignungsgesprächs (2.3)

2.1 Wohnsitzerfordernisse gemäss Bundesrecht:

- Insgesamt mindestens 12 Jahre Wohnsitz in der Schweiz, wovon 3 in den letzten 5 Jahren vor Einreichung des Gesuchs.
- Für die Frist von 12 Jahren wird die Zeit, während welcher die gesuchstellende Person zwischen ihrem vollendeten 10. und 20. Lebensjahr in der Schweiz gelebt hat, doppelt angerechnet.
- Stellen Ehegatten gemeinsam das Gesuch, muss nur einer von beiden die 12-jährige Wohnsitzfrist erfüllen, sofern die Ehegatten seit mindestens 3 Jahren in ehelicher Gemeinschaft leben. Für den andern Ehegatten genügt eine Wohnsitzdauer von 5 Jahren in der Schweiz, wovon 1 Jahr unmittelbar vor der Gesuchstellung.
- Stellt ein Ausländer, eine Ausländerin, dessen bzw. deren Ehegatte bereits alleine eingebürgert worden ist, ein Gesuch, so genügt eine Wohnsitzdauer von 5 Jahren in der Schweiz, wovon 1 Jahr unmittelbar vor der Gesuchstellung und unter der Voraussetzung, dass die Ehegatten seit mindestens 3 Jahren in ehelicher Gemeinschaft leben.
- Für den eingetragenen Partner eines Schweizer Bürgers bzw. die eingetragene Partnerin einer Schweizer Bürgerin genügt eine Wohnsitzdauer von 5 Jahren in der Schweiz, wovon 1 Jahr unmittelbar vor der Gesuchstellung. Dies unter der Voraussetzung, dass die Partner bzw. die Partnerinnen seit

mindestens 3 Jahren in eingetragener Partnerschaft leben.

- Stellen ausländische eingetragene Partner bzw. eingetragene Partnerinnen gemeinsam ein Gesuch, muss nur einer bzw. eine von beiden die 12-jährige Wohnsitzfrist erfüllen. Dies unter der Voraussetzung, dass die Partner bzw. die Partnerinnen seit mindestens 3 Jahren in eingetragener Partnerschaft leben. Für den andern Partner bzw. die andere Partnerin genügt in diesem Fall eine Wohnsitzdauer von 5 Jahren in der Schweiz, wovon 1 Jahr unmittelbar vor Gesuchstellung.
- Stellt ein ausländischer Partner oder eine ausländische Partnerin, dessen Partner bzw. deren Partnerin bereits alleine eingebürgert worden ist, ein Gesuch, so genügt eine Wohnsitzdauer von 5 Jahren in der Schweiz, wovon 1 Jahr unmittelbar vor der Gesuchstellung und unter der Voraussetzung, dass die Partner bzw. die Partnerinnen seit mindestens 3 Jahren in eingetragener Partnerschaft leben.

2.2 Wohnsitzerfordernisse in der Gemeinde Binningen:

- Minimale ununterbrochene Wohnsitzdauer von 5 Jahren in Binningen.
- Stellen Ehegatten gemeinsam das Gesuch, muss nur einer von beiden die 5-jährige Wohnsitzfrist erfüllen, sofern die Ehegatten seit mindestens 3 Jahren in ehelicher Gemeinschaft leben. Für den andern Ehegatten genügt eine ununterbrochene Wohnsitzdauer von 3 Jahren in der Gemeinde.
- Stellt ein Ausländer, eine Ausländerin, dessen bzw. deren Ehegatte bereits alleine eingebürgert worden ist, ein Gesuch, so genügt eine ununterbrochene Wohnsitzdauer von 3 Jahren in der Gemeinde, unter der Voraussetzung, dass die Ehegatten seit mindestens 3 Jahren in ehelicher Gemeinschaft leben.
- Für den eingetragenen Partner eines Schweizer Bürgers bzw. die eingetragene Partnerin einer Schweizer Bürgerin genügt eine ununterbrochene Wohnsitzdauer von 3 Jahren in der Gemeinde. Dies unter der Voraussetzung, dass die Partner bzw. die Partnerinnen seit mindestens 3 Jahren in eingetragener Partnerschaft leben.
- Stellen ausländische eingetragene Partner bzw. eingetragene Partnerinnen gemeinsam ein Gesuch, muss nur einer bzw. eine von beiden die 5-jährige Wohnsitzfrist erfüllen. Dies unter der Voraussetzung, dass die Partner bzw. die Partnerinnen seit mindestens 3 Jahren in eingetragener Partnerschaft leben. Für den andern Partner bzw. die andere Partnerin genügt in diesem Fall eine ununterbrochene Wohnsitzdauer von 3 Jahren in der Gemeinde.
- Stellt ein ausländischer Partner oder eine ausländische Partnerin, dessen Partner bzw. deren Partnerin bereits alleine eingebürgert worden ist, ein Ge-

such, so genügt eine ununterbrochene Wohnsitzdauer von 3 Jahren in der Gemeinde, dies unter der Voraussetzung, dass die Partner bzw. die Partnerinnen seit mindestens 3 Jahren in eingetragener Partnerschaft leben.

- Aus achtenswerten Gründen kann vom Erfordernis des Wohnsitzes oder einer bestimmten Wohnsitzdauer abgesehen werden.

2.3 Eignungsgespräch:

Das Bestehen des Eignungsgesprächs setzt voraus, dass die gesuchstellende Person:

- die deutsche Sprache in einem Ausmass beherrscht, dass sie sich mit den Menschen in unserer Gesellschaft gut verständigen kann und amtliche Texte versteht,
- einen guten strafrechtlichen und betreibungsrechtlichen Leumund besitzt,
- den privaten und öffentlich-rechtlichen Verpflichtungen nachkommt,
- die schweizerische Rechtsordnung, insbesondere deren Grundwerte, respektiert,
- in die schweizerischen Verhältnisse integriert ist, am sozialen Leben unserer Gesellschaft teilnimmt und Kontakte mit der schweizerischen Bevölkerung pflegt,
- mit unseren Lebensgewohnheiten, Sitten und Gebräuchen vertraut ist,
- sich zur freiheitlich-demokratischen Staatsform der Schweiz bekennt,
- rudimentäre Kenntnisse der Schweizer Geschichte hat,
- Grundkenntnisse der Aufgabenteilung zwischen Bund, Kantonen und Gemeinden nachweist,
- Kenntnisse der politischen Rechte und Pflichten in der Schweiz nachweist.

3. Erleichterte Einbürgerung (vgl. Art. 26 ff. eidg. Bürgerrechtsgesetz):

- Ausländische Staatsangehörige können nach der Eheschliessung mit einem Schweizer/einer Schweizerin ein Gesuch um erleichterte Einbürgerung stellen, wenn sie:
 - eine Wohnsitzdauer von mindestens 5 Jahren in der Schweiz nachweisen und

- seit mindestens 3 Jahren in ehelicher Gemeinschaft mit dem Schweizer Bürger/der Schweizer Bürgerin leben.
- Der Bewerber/die Bewerberin erhält das Kantons- und Gemeindebürgerrecht des schweizerischen Ehegatten.
- Kontakt via Sicherheitsdirektion Arlesheim, Bürgerrechtswesen,
Tel. 061 552 45 00.

(Diese Auflistung erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit.)

KONTAKTADRESSE FÜR EINBÜRGERUNGEN

Bürgergemeinde Binningen
Schlossgasse 1
4102 Binningen
Tel. 061 422 09 60
www.bg-binningen.ch